

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der Hochschul-Curriculaverordnung 2013

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV 2013)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) sowie den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV 2013)

Geltende Fassung**Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Bildungsziele
- § 4. Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula
- § 5. *Bachelorarbeiten*
- § 6. *Masterarbeiten*
- § 7. *Zusätzliche Lehrbefähigungen (Anm.: Zusätzliche Lehrbefähigung (Erweiterungsstudium))*
- § 8. Prüfungsordnung

2. Hauptstück**Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien****1. Abschnitt*****Bachelor- und Masterstudien, facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern***

- § 9. Studienfachbereiche
- § 10. *Bachelorstudien für die Primar- und Sekundarstufe (Allgemeinbildung) – Studienfächer, kohärente Fächerbündel und Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen*
- § 11. *Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche*

2. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

- § 12. Module

3. Abschnitt***Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits***

- § 13. *Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen*

4. Abschnitt**Vorgeschlagene Fassung****Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Bildungsziele
- § 4. Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula

- § 8. Prüfungsordnung

2. Hauptstück**Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien****1. Abschnitt*****Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)***

- § 9. Studienfachbereiche

- § 11. Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche

2. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

- § 12. Module

3. Abschnitt***Hochschullehrgang für die Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe***

- § 13. *Module*

4. Abschnitt**Sonderbestimmung**

- § 14. Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung

3. Hauptstück

**Geltende Fassung
Sonderbestimmung**

- § 14. Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung

**3. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15. Übergangsbestimmungen für Studiengänge und facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes
 § 16. Übergangsbestimmung für Studien zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung
 § 17. Verweisungen
 § 18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der durch die Studienkommissionen gemäß § 42 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zu verordnenden Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005.

(2) Die Curricula für den Erwerb der Lehrbefähigung für den Unterrichtsgegenstand Religion in den Lehrämtern der Primar- und Sekundarstufe sind im Rahmen privater Pädagogischer Hochschulen bzw. privater Bachelor- oder privater Bachelor- und Masterstudien zu erlassen und haben in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

**Vorgeschlagene Fassung
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15. Übergangsbestimmungen für Studiengänge und facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes
 § 16. Übergangsbestimmung für Studien zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung
 § 17. Verweisungen
 § 18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der durch die Hochschulkollegien gemäß § 42 Abs. 13 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zu verordnenden Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) für

1. die Lehramtsstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) und
2. den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik) sowie
3. den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe)

an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und in Hochschullehrgängen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005.

Geltende Fassung
Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. *unter „Lehramt“ die mit dem erforderlichen Studienabschluss verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrberufes (§ 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005);*
2. *unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen und (kohärenten) Fächerbündeln an Schulen der Sekundarstufe;*
3. *unter „Bachelor of Education (BEd)“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudiums gemäß § 65 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulgesetzes 2005 oder eines berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums gemäß § 65a des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad;*
4. *unter „Bachelor of...“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 65 Abs. 1 erster Satz des Hochschulgesetzes 2005 in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern zu verleihende akademische Grad mit einem auf das jeweilige Studium bezogenen Zusatz;*
5. *unter „Master of Education (MEd)“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramtes gemäß § 65 Abs. 1 zweiter Satz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad;*
6. *unter „Master of...“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Masterstudiums gemäß § 65 Abs. 1 erster Satz des Hochschulgesetzes 2005 in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern zu verleihende akademische Grad mit einem auf das jeweilige Studium bezogenen Zusatz.*
7. *unter „kohärentes Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mehr als zwei einander inhaltlich überschneidende Fächer;*
8. *unter „Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) die Bündelungen mehrerer Fächer (zB aus allgemein bildenden und betriebswirtschaftlichen oder aus allgemeinbildenden und*

Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. *unter „Modul“ eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit mit einem Studienumfang von mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkten;*
2. *unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen und (kohärenten) Fächerbündeln an Schulen der Sekundarstufe.*

Geltende Fassung

fachtheoretischen oder aus fachtheoretischen und fachpraktischen oder aus fachpraktischen Unterrichtsgegenständen).

Allgemeine Bildungsziele

§ 3. *Die Studien im Sinne des Hochschulgesetzes 2005 sind unter Beachtung der Aufgaben, der leitenden Grundsätze und der Kooperationsverpflichtung gemäß den §§ 8 bis 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu gestalten, dass sie zu wissenschaftlich-berufsbezogenen Kompetenzen gemäß § 42 Abs. 1a leg. cit führen und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entspricht.*

Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula

§ 4. (1) *Die Curricula für Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgänge und Lehrgänge haben den aktuellen europäischen und internationalen Studienstrukturen zu entsprechen und die europäischen und internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen.*

(2) *Die Curricula sämtlicher Studien sind modular zu gestalten. Sie haben jedenfalls Pflichtmodule zu enthalten. Wahlpflichtmodule, frei zu wählende Module, Basismodule sowie auf Module aufbauende Module können vorgesehen werden und sind als solche zu kennzeichnen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit und hat einen Studienumfang von mindestens 5 ECTS-Credits vorzusehen. Leistungsnachweise über Module sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, durchzuführen.*

(3) *Die Curricula im Bereich der Berufsbildung haben auf die besonderen Rahmenbedingungen, insbesondere die hohe Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die speziellen Ansätze der Berufspädagogik Bedacht zu nehmen.*

(4) *Hinsichtlich der berufsbegleitenden Angebote gemäß § 9 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 kann die Studienkommission im Curriculum eine*

Vorgeschlagene Fassung**Allgemeine Bildungsziele**

§ 3. *Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) sowie der Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und der Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe sind unter Beachtung der Aufgaben, der leitenden Grundsätze und der Kooperationsverpflichtung gemäß den §§ 8 bis 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu gestalten, dass die Studierenden wissenschaftlich-berufsbezogene Kompetenzen wie allgemeine und spezielle pädagogische Kompetenzen, fachliche und didaktische, inklusive, interkulturelle, interreligiöse und soziale Kompetenzen sowie Diversitäts- und Genderkompetenzen erwerben und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entspricht.*

Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula

§ 4. (1) *Die Curricula für Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) sowie für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und für den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe haben den aktuellen europäischen und internationalen Studienstrukturen zu entsprechen und die europäischen und internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen.*

(2) *Die Curricula dieser Studien sind modular zu gestalten. Sie haben jedenfalls Pflichtmodule zu enthalten. Wahlpflichtmodule, frei zu wählende Module, Basismodule sowie auf Module aufbauende Module können vorgesehen werden und sind als solche zu kennzeichnen. Leistungsnachweise über Module sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, durchzuführen.*

(3) *Die Curricula für die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) haben auf die besonderen Rahmenbedingungen, insbesondere die hohe Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die speziellen Ansätze der Berufspädagogik Bedacht zu nehmen.*

(4) *Hinsichtlich der berufsbegleitenden Angebote gemäß § 9 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 kann das Hochschulkollegium im Curriculum eine*

Geltende Fassung

verlängerte Mindeststudiendauer vorsehen.

(5) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 des Hochschulgesetzes 2005 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

Bachelorarbeiten

§ 5. (1) Bachelorarbeiten sind die in Bachelorstudien anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Masterarbeiten

§ 6. (1) Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die im Rahmen von Masterstudien oder –lehrgängen anzufertigen sind. Sie sollen dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Zusätzliche Lehrbefähigung (Erweiterungsstudium)

§ 7. (1) Ein auf einem Lehramtsstudium im Sinne des § 8 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 aufbauendes Studium zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung (Erweiterungsstudium) umfasst zu definierende Module im Gesamtausmaß von mindestens 60 ECTS-Credits und ist unter Bedachtnahme auf und unter Einbeziehung von Berufserfahrungen zu gestalten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums gemäß Abs. 1 wird kein akademischer Grad und keine akademische Bezeichnung verliehen.

Vorgeschlagene Fassung

verlängerte Mindeststudiendauer vorsehen.

Geltende Fassung

Prüfungsordnung

§ 8. Die Prüfungsordnung *ist Bestandteil des Curriculums und* hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. bis 2. ...
3. Pflicht zur Information der Studierenden (zB hinsichtlich des Prüfungsablaufes, des Rechts auf Wahl einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 des Hochschulgesetzes 2005),
4. bis 8. ...

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien

1. Abschnitt

Bachelor- und Masterstudien, facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

Studienfachbereiche

§ 9. (1) Die Curricula der *Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes* haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen *ECTS-Credits* verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(2) Die Curricula der facheinschlägige Studien ergänzenden Studien *zur Erlangung eines Lehramtes* haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen *ECTS-Credits* verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft (abgedeckt durch Anrechnung eines facheinschlägigen Studiums) und Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

Vorgeschlagene Fassung

Prüfungsordnung

§ 8. Die Prüfungsordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. bis 2. ...
3. Pflicht zur Information der Studierenden (zB hinsichtlich des Prüfungsablaufes, des Rechts auf Wahl einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 des Hochschulgesetzes 2005),
4. bis 8. ...

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien

1. Abschnitt

Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

Studienfachbereiche

§ 9. (1) Die Curricula der *Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)* haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen *ECTS-Anrechnungspunkte* verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(2) Die Curricula der facheinschlägige Studien ergänzenden *Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung)* haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen *ECTS-Anrechnungspunkte* verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft (abgedeckt durch Anrechnung eines facheinschlägigen Studiums) und Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

Geltende Fassung

(3) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern gemäß § 35 Z1 lit. a und Z1a des Hochschulgesetzes 2005 haben als Studienfachbereiche verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(4) Innerhalb der Curricula sind abweichend von § 4 Abs. 2 zweiter Satz neben Pflichtmodulen jedenfalls Wahlpflichtmodule bzw. -lehrveranstaltungen vorzusehen.

(5) Weiters können die Curricula vorsehen, dass Studienveranstaltungen aus sämtlichen Studienfachbereichen oder – im Rahmen eines außerordentlichen Studiums – auch aus Angeboten der Lehrerfort- und -weiterbildung gewählt werden können.

(6) Auf der Basis der zu vermittelnden professionsorientierten Kompetenzen gem. § 42 Abs. 1a des Hochschulgesetzes 2005 sind in den Curricula der Bachelorstudien gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch interreligiöse Kompetenzen zu berücksichtigen.

**Bachelorstudien für die Primar- und Sekundarstufe (Allgemeinbildung) –
Studienfächer, kohärente Fächerbündel und Schwerpunkte bzw.
Spezialisierungen**

§ 10. (1) Die Curricula der Bachelorstudien haben Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen vorzusehen, wobei jedenfalls Inklusive Pädagogik als Schwerpunkt bzw. Spezialisierung anzubieten ist.

(2) Die Curricula der Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben Lehrveranstaltungen in Studienfächern vorzusehen, die den Unterrichtsgegenständen oder Fachbereichen an Sekundarschulen entsprechen. Es ist vorzusehen, dass die Studierenden

1. zwei Studienfächer oder
2. ein Studienfach und eine Spezialisierung oder
3. ein kohärentes Fächerbündel

zu wählen haben.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Innerhalb der Curricula sind abweichend von § 4 Abs. 2 zweiter Satz neben Pflichtmodulen jedenfalls Wahlpflichtmodule bzw. -lehrveranstaltungen vorzusehen.

Geltende Fassung**Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche**

§ 11. (1) bis (2) ...

2. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik****Module**

§ 12. (1) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Credits
...	...

(2) Im Rahmen des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Credits ist im Curriculum bei Bedarf eine künstlerisch-kreative, musikalische oder sportliche Schwerpunktsetzung vorzusehen. In diesem Fall sind abweichend von Abs.1 folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Credits
...	...

3. Abschnitt**Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits****Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen**

§ 13. (1) Die Curricula für Hochschullehrgänge und Lehrgänge zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 39 Abs.1 des Hochschulgesetzes 2005 bauen auf einer abgeschlossenen Erstausbildung auf.

Vorgeschlagene Fassung**Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche**

§ 11. (1) bis (2) ...

2. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik****Module**

§ 12. (1) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
...	...

(2) Im Rahmen des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten ist im Curriculum bei Bedarf eine künstlerisch-kreative, musikalische oder sportliche Schwerpunktsetzung vorzusehen. In diesem Fall sind abweichend von Abs.1 folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
...	...

3. Abschnitt**Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe****Module**

§ 13. Im Rahmen des Hochschullehrganges für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen) im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Geltende Fassung

Sie haben den aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich durch entsprechende Angebote Rechnung zu tragen.

(2) Die Curricula der Angebote der Fort- und Weiterbildung sind untereinander und im Hinblick auf die Curricula der Ausbildung abgestimmt im Sinne eines nachhaltigen Professionalisierungskontinuums zu gestalten.

(3) Sämtliche Curricula haben die für die berufsbegleitende Professionalisierung erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen, sozial- und erziehungswissenschaftlichen sowie unterrichtsmethodischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

(4) Die Curricula jener Lehrgänge, die zur Unterstützung der Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Berufsjahren angeboten werden, haben die Reflexion der berufspraktischen Erfahrungen unter Einbeziehung der in der Ausbildung erworbenen theoretischen und schulpraktischen Kenntnisse zu ermöglichen.

4. Abschnitt Sonderbestimmung

Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung

§ 14. Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für folgende *Lehrämter* für die Sekundarstufe (Berufsbildung) gemäß § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 abzusehen:

1. für die *Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ und*
2. für die *Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“, sofern bereits ein akademischer Grad auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorliegt.*

Vorgeschlagene Fassung

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
<i>Hospitation und Praxis</i>	<i>12 – 14</i>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<i>5 – 7</i>
<i>Pädagogische Grundlagen</i>	<i>5 – 7</i>
<i>Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation</i>	<i>5 – 7</i>
<i>Diversität</i>	<i>5 – 7</i>
<i>Freizeitpädagogische Schwerpunkte</i>	<i>5 – 7</i>
<i>Lernprozesse begleiten</i>	<i>15 – 21</i>

4. Abschnitt Sonderbestimmung

Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums für Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

§ 14. Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für folgende *Lehramtsstudien* für die Sekundarstufe (Berufsbildung) gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 des Hochschulgesetzes 2005 abzusehen:

1. für die *Lehramtsstudien des Fachbereiches „Duale Berufsausbildung“ sowie „Technik und Gewerbe“,*
2. für die *Lehramtsstudien mit dem Fächerbündel „fachpraktischer Unterrichtsgegenstände“,*

3. für die *Lehramtsstudien mit den Fächerbündeln „fachpraktische und*

Geltende Fassung

Verweisungen

§ 17. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 16 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ des Fachbereiches „Soziales“ und des Fachbereiches „Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung“ und

4 für die Lehramtsstudien mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“, sofern bereits ein akademischer Grad auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorliegt.

Verweisungen

§ 17. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten *der letzten Novelle* dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 16 samt Überschrift *in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2017* treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(5) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2017 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch diese Verordnung entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

- 1. Der Titel, die Abschnittsüberschriften des 1. und 3. Abschnitts im Inhaltsverzeichnis sowie die die §§ 11 und 13 betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 bis 4 samt Überschriften, § 8, die Überschrift des 1. Abschnitts des 2. Hauptstücks, § 9 samt Überschrift, die Überschrift des § 11, § 12, der 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks sowie § 14 samt Überschrift und § 17 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.*
- 2. Die die §§ 5, 6, 7 und 10 betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5, 6, 7 und 10 treten mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der Hochschul-Zulassungsverordnung

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) und den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV)

Geltende Fassung**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt**Eignung**

§ 3. Eignung zum Bachelorstudium

3. Abschnitt**Eignungsfeststellung**

§ 4. Kooperationsverpflichtung

§ 5. Verfahren zur Feststellung der Eignung

§ 6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 7. *Selbsterkundungsinstrumentarien*

§ 8. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 10. Spezielle Eignungsfeststellungen

§ 11. Nachweise

3a. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

§ 11a. Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

4. Abschnitt**Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen**§ 12. *Festlegung von Voraussetzungen***5. Abschnitt****Aufnahmeverfahren**§ 13. *Antrag auf Zulassung zum Studium***6. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

§ 14. Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

Vorgeschlagene Fassung**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt**Eignung für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung)**

§ 3. Eignung zum Bachelorstudium

3. Abschnitt**Eignungsfeststellung**

§ 4. Kooperationsverpflichtung

§ 5. Verfahren zur Feststellung der Eignung

§ 6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 8. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 336/2013)

§ 10. Spezielle Eignungsfeststellungen

§ 11. Nachweise

3a. Abschnitt**Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**

§ 11a. Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

6. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 14. Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 15. In-Kraft-Treten **Geltende Fassung**

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Sie regelt die Grundsätze für

1. das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium sowie besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelorstudien für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung (Abschnitte 2 und 3),
2. die Festlegung von Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen (Abschnitt 3a und 4) sowie
3. das Aufnahmeverfahren (Abschnitt 5).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter „Lehramt“ die mit dem erforderlichen Studienabschluss verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrberufes (§ 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005);
2. unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten

§ 15. In-Kraft-Treten **Vorgeschlagene Fassung**

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) und
 2. den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (für Freizeitpädagogik) sowie
 3. den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe)
- an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und in Hochschullehrgängen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.

(2) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für

1. das Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Zulassungsvoraussetzungen zu Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) (Abschnitte 2 und 3),
2. die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und für den Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Abschnitt 3a) sowie
3. das Aufnahmeverfahren.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten

Geltende Fassung

Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen und (kohärenten) Fächerbündeln an Schulen der Sekundarstufe;

3. unter „Eignung“ das Vorliegen jener Dispositionen und Kompetenzen, die es erwarten lassen, dass die Aufnahmewerberin *bzw.* der Aufnahmewerber die Ausbildung erfolgreich durchlaufen, auf Grundlage dieser Ausbildung den Lehrberuf kompetent und berufszufrieden ausüben und sich kontinuierlich im Beruf weiter entwickeln wird;
4. unter „Bachelorstudium“ jene Studien gemäß § 35 Z 1 und 1b des Hochschulgesetzes 2005, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium für die Erlangung eines Lehramtes (§ 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005) oder der Erlangung eines Lehramtes (nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005) dienen;
5. unter „kohärentes Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mehr als zwei einander inhaltlich überschneidende Fächer;
6. unter „Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) die Bündelungen mehrerer Fächer (zB aus allgemein bildenden und betriebswirtschaftlichen oder aus allgemein bildenden und fachtheoretischen oder aus fachtheoretischen und fachpraktischen oder aus fachpraktischen Unterrichtsgegenständen).

2. Abschnitt**Eignung****Eignung zum Bachelorstudium**

§ 3. (1) Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst Eignungsfeststellungen in den folgenden Bereichen:

1. persönliche und leistungsbezogene Eignung insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), psychischen Belastbarkeit, Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit;

Vorgeschlagene Fassung

Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen und (kohärenten) Fächerbündeln an Schulen der Sekundarstufe;

2. unter „Eignung“ das Vorliegen jener Dispositionen und Kompetenzen, die es erwarten lassen, dass die Aufnahmewerberin *oder* der Aufnahmewerber die Ausbildung erfolgreich durchlaufen, auf Grundlage dieser Ausbildung den Lehrberuf kompetent und berufszufrieden ausüben und sich kontinuierlich im Beruf weiter entwickeln wird.

2. Abschnitt**Eignung für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung)****Eignung zum Bachelorstudium**

§ 3. (1) Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium *für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung)* umfasst Eignungsfeststellungen in den folgenden Bereichen:

1. persönliche und leistungsbezogene Eignung insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), psychischen Belastbarkeit, Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit;

Geltende Fassung

2. fachliche und künstlerische Eignung wie im Curriculum für das jeweilige Studium nach alters-, fach- oder schwerpunktspezifischen Kriterien festgelegt;
3. pädagogische Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen wie den didaktischen, sozialen, inklusiven und interkulturellen Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen sowie Beratungskompetenzen.

Die Feststellung der Eignung *gemäß Abs. 1* hat sich auf wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zu stützen. Diese müssen einen klaren Bezug zu den genannten Kriterien der Eignung aufweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist laufenden wissenschaftlichen Evaluierungen zu unterziehen.

(2) Neben der allgemeinen Universitätsreife (§ 51 Abs. 1 bis 2a des Hochschulgesetzes 2005) und der allgemeinen Eignung zum Bachelorstudium *gemäß Abs. 1* umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung):

1. Für die Fachbereiche der dualen Berufsausbildung sowie in Technik und Gewerbe:
 - a) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
 - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Credits,
 - c) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
 - d) für die Fächerbündel gemäß lit. a bis c die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis:
 - aa) für die Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen

Vorgeschlagene Fassung

2. fachliche und künstlerische Eignung wie im Curriculum für das jeweilige Studium nach alters-, fach- oder schwerpunktspezifischen Kriterien festgelegt;
3. pädagogische Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen wie den didaktischen, sozialen, inklusiven und interkulturellen Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen sowie Beratungskompetenzen.

Die Feststellung der Eignung hat sich auf wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zu stützen. Diese müssen einen klaren Bezug zu den genannten Kriterien der Eignung aufweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist laufenden wissenschaftlichen Evaluierungen zu unterziehen.

(2) Die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) umfasst:

1. Für die Fachbereiche der dualen Berufsausbildung sowie in Technik und Gewerbe:
 - a) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
 - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - c) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
 - d) für die Fächerbündel gemäß lit. a bis c die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis:
 - aa) für die Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen

Geltende Fassung

berufsbildenden höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwei Jahren,

bb) im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren;

2. für den Fachbereich Mode und Design:

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
- b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
- c) für die Fächerbündel gemäß lit. a und b je nach Festlegung durch die Studienkommission die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis;

3. für den Fachbereich Information und Kommunikation sowie für den Fachbereich Ernährung:

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
- b) je nach Festlegung durch die *Studienkommission* die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis;

4. für die Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar, Ernährung und Biologie (Umwelt):

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und *allgemeinbildende* Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer *Reifeprüfung oder einer* Reife- und Diplomprüfung *oder den erfolgreichen Abschluss* eines einschlägigen *Universitätsstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums*,
- b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich Agrar die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
- c) für beide Fächerbündel je nach Festlegung der Studienkommission die

Vorgeschlagene Fassung

berufsbildenden höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwei Jahren,

bb) im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren;

2. für den Fachbereich Mode und Design:

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung,
- b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
- c) für die Fächerbündel gemäß lit. a und b je nach Festlegung durch die Studienkommission die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis;

3. für den Fachbereich Information und Kommunikation sowie für den Fachbereich Ernährung:

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
- b) je nach Festlegung durch das *Hochschulkollegium* die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis;

4. für den Fachbereich Soziales:

- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und *fachpraktische* Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen *berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und einschlägige Befähigung* sowie
- b) je nach Festlegung des *Hochschulkollegiums* die Absolvierung einer

Geltende Fassung

Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis.

- (3) Die *Studienkommissionen* haben durch Verordnungen festzulegen:
1. die Anforderungen an die persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,
 2. die Mindestdauer und Art einer allfällig erforderlichen Berufspraxis gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie
 3. die höheren Schulen, Ausbildungen, Meisterprüfungen, Befähigungen

Vorgeschlagene Fassung

facheinschlägigen Berufspraxis *oder Lehrpraxis* von mindestens zwei Jahren;

5. für den Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung:
- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - b) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule sowie
 - c) für beide Fächerbündel je nach Festlegung des Hochschulkollegiums die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis *oder Lehrpraxis* von mindestens zwei Jahren;
6. für die Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar, Ernährung und Naturwissenschaften (Umwelt):
- a) für das Fächerbündel „fachtheoretische und allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums,
 - b) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich Agrar die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie
 - c) für beide Fächerbündel je nach Festlegung des Hochschulkollegiums die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis.

- (3) Die *Hochschulkollegien* haben durch Verordnungen festzulegen:
1. die Anforderungen an die persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,
 2. die Mindestdauer und Art einer allfällig erforderlichen Berufspraxis gemäß Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie
 3. die höheren Schulen, Ausbildungen, Meisterprüfungen, Befähigungen

Geltende Fassung

sowie Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne der Abs. 2 Z 1 bis 4 einschlägig bzw. gleichwertig sind.

3. Abschnitt Eignungsfeststellung

Kooperationsverpflichtung

§ 4. Die Zulassungskriterien sowie die Instrumente zur Eignungsfeststellung sind durch die Pädagogische Hochschule in Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu entwickeln, dass bei Beachtung internationaler Maßstäbe und gleichzeitiger Orientierung an in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen die Vergleichbarkeit in den Anforderungen für *die einzelnen* Lehramtsstudien gewährleistet ist.

Verfahren zur Feststellung der Eignung

§ 5. (1) *Materialien und Informationen zum Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium sind spätestens sechs Monate vor Durchführung des Verfahrens auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zur Verfügung zu stellen.*

(2) *Die Feststellung der Eignung erfolgt nach dem Antrag auf Zulassung. Bei Bedarf können spezielle Eignungsfeststellungen (§ 10) angewendet werden. Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen (§ 11) erfolgen, die von der Aufnahmewerberin oder vom Aufnahmewerber vorgelegt werden. Die Pädagogischen Hochschulen können weiters bei Bedarf Eignungs- und Beratungsgespräche durchführen.*

(3) *Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen.*

(4) *Die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Eignung sind der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber schriftlich mitzuteilen.*

Vorgeschlagene Fassung

sowie Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne der Abs. 2 Z 1 bis 6 einschlägig bzw. gleichwertig sind.

3. Abschnitt Eignungsfeststellung

Kooperationsverpflichtung

§ 4. Die Zulassungskriterien sowie die Instrumente zur Eignungsfeststellung sind durch die Pädagogische Hochschule in Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu entwickeln, dass bei Beachtung internationaler Maßstäbe und gleichzeitiger Orientierung an in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen die Vergleichbarkeit in den Anforderungen für Lehramtsstudien *für die Sekundarstufe (Berufsbildung)* gewährleistet ist.

Verfahren zur Feststellung der Eignung

§ 5. Bei Bedarf können spezielle Eignungsfeststellungen (§ 10) angewendet werden. Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen (§ 11) erfolgen, die von der *Studienwerberin* oder vom *Studienwerber* vorgelegt werden. Die Pädagogischen Hochschulen können weiters bei Bedarf Eignungs- und Beratungsgespräche durchführen.

Geltende Fassung

(5) Erfolgt auf Grund mangelnder Eignung eine Nichtzulassung zum Bachelorstudium, so hat dies mit Bescheid (§ 25 des Hochschulgesetzes 2005) durch das Rektorat zu erfolgen.

Selbsterkundungsinstrumentarien

§ 7. Die Pädagogische Hochschule hat auf ihrer Homepage ein wissenschaftlich fundiertes Selbsterkundungsverfahren zur Abklärung der Eignung für den Lehrberuf anzubieten. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt den Nachweis der Absolvierung – nicht aber die Offenlegung der Ergebnisse – des Selbsterkundungsverfahrens voraus. Darüber hinaus können zum Zweck der Eignungserkundung Informations- und Orientierungsworkshops eingerichtet werden, die erste Praxisbegegnungen ermöglichen und eine ausführliche Information über berufsspezifische Anforderungen vermitteln.

Spezielle Eignungsfeststellungen

§ 10. (1) Spezielle Eignungsfeststellungen zu einzelnen Anforderungskriterien gemäß § 3 und der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung der Studienkommission haben dann zur Anwendung zu kommen, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung ist im Einzelfall festzulegen.

(2) ...

Nachweise

§ 11. (1) Als Nachweis im Sinne des § 5 Abs. 2 dritter Satz dient alles, was das Vorliegen der geforderten Eignung glaubhaft darzulegen vermag. Vorgelegte Nachweise sind zu berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – Entscheidungen über allenfalls durchzuführende spezielle Eignungsfeststellungen davon abhängig zu machen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung**Spezielle Eignungsfeststellungen**

§ 10. (1) Spezielle Eignungsfeststellungen zu einzelnen Anforderungskriterien gemäß § 3 und der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung des Hochschulkollegiums haben dann zur Anwendung zu kommen, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Studienwerberin oder der Studienwerber die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung ist im Einzelfall festzulegen.

(2) ...

Nachweise

§ 11. (1) Als Nachweis im Sinne des § 5 zweiter Satz dient alles, was das Vorliegen der geforderten Eignung glaubhaft darzulegen vermag. Vorgelegte Nachweise sind zu berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – Entscheidungen über allenfalls durchzuführende spezielle Eignungsfeststellungen davon abhängig zu machen.

(2) ...

Geltende Fassung

3a. Abschnitt

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

§ 11a. (1) Zum Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind Personen zuzulassen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 *mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Lehrberufes die Ausübung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen tritt*, erfüllen.

(2) § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die *Studienkommissionen* haben nach den Anforderungen des Curriculums durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen zu Abs. 1 Z 2 sowie zum Aufnahmeverfahren zu treffen. § 3 Abs. 3 Z 1 findet hinsichtlich der Anforderungen an die persönliche und leistungsbezogene Eignung *mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Lehrberufes die Ausübung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen tritt*.

4. Abschnitt

Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen

Festlegung von Voraussetzungen

§ 12. *Bei der Festlegung von Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sind je nach inhaltlicher Ausrichtung des (Hochschul)Lehrganges die erforderlichen Qualifikationen zu definieren und die von den Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern zu erbringenden*

Vorgeschlagene Fassung

3a. Abschnitt

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

§ 11a. (1) Zum Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind Personen zuzulassen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 erfüllen.

(1a) Zum Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe sind Personen zuzulassen, die

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. die allgemeine Universitätsreife erlangt haben und*
- 3. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 erfüllen.*

(2) § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die *Hochschulkollegien* haben nach den Anforderungen des Curriculums durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen zu Abs. 1 Z 2 sowie zum Aufnahmeverfahren zu treffen. § 3 Abs. 3 Z 1 findet hinsichtlich der Anforderungen an die persönliche und leistungsbezogene Eignung Anwendung.

Geltende Fassung

Nachweise zu beschreiben. Dabei ist zB auf die geforderte Vorbildung, die Berufspraxis, die Berufserfahrungen und auf die Anforderungen des Berufes sowie die Durchlässigkeit zu anderen Bildungsangeboten der Pädagogischen Hochschule und zu anderen postsekundären Bildungsangeboten Bedacht zu nehmen.

5. Abschnitt
Aufnahmeverfahren

Antrag auf Zulassung zum Studium

§ 13. Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der gemäß § 52 des Hochschulgesetzes 2005 festzulegenden Zulassungsfrist bei der Pädagogischen Hochschule einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. den (die) Vornamen und den Nachnamen,*
- 2. das Geburtsdatum,*
- 3. das gewählte Studium und*
- 4. bei Bachelorstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern dieser nicht gemäß § 51 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulgesetzes 2005 zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, sowie den Nachweis der Absolvierung des Selbsterkundungsverfahrens und, sofern es sich nicht um im Dienst stehende Lehrerinnen oder Lehrer handelt, einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Strafregister.*

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 14. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 15. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

*§ 14. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem In-Kraft-Treten *der letzten Novelle* dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.*

In-Kraft-Treten

§ 15. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2017 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch diese Verordnung entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Der Titel, die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts im Inhaltsverzeichnis, die den 3a. Abschnitt betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 und 2 samt Überschriften, § 3, § 5 samt Überschrift, § 10, § 11 sowie der 3a. Abschnitt samt Überschrift treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
2. Die den § 7 betreffende Zeile im Inhaltsverzeichnis und die den 4. und 5. Abschnitt betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, § 7 samt Überschrift sowie der 4. und der 5. Abschnitt treten mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zu hochschulischen Nachqualifizierung**

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Gestaltung des Hochschullehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula des *Lehrganges* zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, und gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen *gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 HG* sowie für anerkannte private Pädagogische Hochschulen und anerkannte private *Studiengänge*.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. und 2. ...
3. unter „*einschlägigen Veröffentlichungen*“ Publikationen, die in einem oder mehreren *der in der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013, genannten Studienfachbereiche* auf

Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula des *Hochschullehrganges* zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006, und gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie für anerkannte private Pädagogische Hochschulen und anerkannte private *Hochschullehrgänge gemäß § 1 HG*.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. und 2. ...
3. unter „*einschlägigen Veröffentlichungen*“ Publikationen, die in einem oder mehreren *Studienfachbereichen (Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachwissenschaft und*

Geltende Fassung

wissenschaftlichem Niveau unter eindeutiger Autorenschaft verfasst wurden (wie zB wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, Schulbücher sowie Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw. Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten, die nicht bereits als Bachelorarbeit *gemäß § 57 bzw. § 65a HG* anerkannt wurden).

Bildungsziele

§ 3. (1) Der *Lehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung hat die Differenz der Curricula der Lehramtsausbildungen zum Bachelorstudium nach den Bestimmungen des HG entsprechend den geänderten Professionalisierungsanforderungen im *Lehrberuf* abzudecken. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu beinhalten.

(2) Der *Lehrgang* hat

1. bis 3. ...

Module

§ 4. (1) Im Rahmen des *Lehrganges* zur hochschulischen Nachqualifizierung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits aus folgenden Modulen vorzusehen:

Module	ECTS-Credits
...	...

(2) Hinsichtlich der Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits) gilt § 5 HCV 2013 sinngemäß.

Kompetenzportfolio

§ 5. (1) Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller hat ihre bzw. seine Qualifikationen, die für die Erlangung einer Nachqualifizierung erforderlich sind, in einem Kompetenzportfolio zu dokumentieren. Darin sind insbesondere

1. bis 8. ...

anzuführen und deren Anerkennung auf den *Lehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung zu beantragen.

(2) Weiters sind an postsekundären Bildungseinrichtungen verfasste Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw.

Vorgeschlagene Fassung

Fachdidaktik sowie *Pädagogisch-praktische Studien*) auf wissenschaftlichem Niveau unter eindeutiger Autorenschaft verfasst wurden (wie zB wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, Schulbücher sowie Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw. Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten, die nicht bereits als Bachelorarbeit anerkannt wurden).

Bildungsziele

§ 3. (1) Der *Hochschullehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung hat die Differenz der Curricula der Lehramtsausbildungen zum Bachelorstudium nach den Bestimmungen des HG entsprechend den geänderten Professionalisierungsanforderungen im *Beruf der Lehrerinnen und Lehrer* abzudecken. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu beinhalten.

(2) Der *Hochschullehrgang* hat

1. bis 3. ...

Module

§ 4. (1) Im Rahmen des *Hochschullehrganges* zur hochschulischen Nachqualifizierung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Modulen vorzusehen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
...	...

(2) Hinsichtlich der Bachelorarbeit (9 ECTS-Anrechnungspunkte) gilt § 48 HG sinngemäß.

Kompetenzportfolio

§ 5. (1) Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller hat ihre bzw. seine Qualifikationen, die für die Erlangung einer Nachqualifizierung erforderlich sind, in einem Kompetenzportfolio zu dokumentieren. Darin sind insbesondere

1. bis 8. ...

anzuführen und deren Anerkennung auf den *Hochschullehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung zu beantragen.

(2) Weiters sind an postsekundären Bildungseinrichtungen verfasste Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw.

Geltende Fassung

Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten für die Anerkennung auf die Bachelorarbeit *gemäß § 57 bzw. § 65a HG* anzuführen.

Organisation

§ 6. Der *Lehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten. Sämtliche Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit in der lehrveranstaltungsfreien Zeit *gemäß § 3 Abs. 1 der Hochschul-Zeitverordnung, BGBl. II Nr. 202/2007*, mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage festzulegen.

Verleihung des akademischen Grades

§ 7. (1) ...

(2) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 1 ist der „Bachelor of Education (BEd)“ bei Vorliegen mehrerer *Lehrämter* für jenes Lehramt zu verleihen, welches gemäß dem Antrag der *Aufnahmewerberin bzw. des Aufnahmewerbers* für die Zulassung zur Nachqualifizierung maßgeblich ist.

(3) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 2 ist der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ für jenes Lehramt zu verleihen, für das die *Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber* die Verleihung beantragt.

Inkrafttreten

§ 8. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten für die Anerkennung auf die Bachelorarbeit anzuführen.

Organisation

§ 6. Der *Hochschullehrgang* zur hochschulischen Nachqualifizierung ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten. Sämtliche Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit in der lehrveranstaltungsfreien Zeit mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage festzulegen.

Verleihung des akademischen Grades

§ 7. (1) ...

(2) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 1 ist der „Bachelor of Education (BEd)“ bei Vorliegen mehrerer *Lehramtsstudien* für jenes *Lehramtsstudium* zu verleihen, welches gemäß dem Antrag der *Studienwerberin oder des Studienwerbers* für die Zulassung zur Nachqualifizierung maßgeblich ist.

(3) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 2 ist der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ für jenes *Lehramtsstudium* zu verleihen, für das die *Studienwerberin oder der Studienwerber* die Verleihung beantragt.

Verweisungen

§ 7a. *Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.*

Inkrafttreten

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) *Der Titel, § 1, § 2 Z 3, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 7a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.*

Artikel 4**Änderung der Hochschul-Zeitverordnung****In-Kraft-Treten**

§ 5. (1) bis (2) ...

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5. (1) bis (2) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Artikel 5

Änderung der Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.